

Ämliche Bekanntmachung der Gemeinde Aarbergen

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Aarbergen

zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Aarbergen „Brunnen I“, „Brunnen II“ und „Brunnen IV“ in der Gemarkung Aarbergen-Michelbach sowie „Brunnen III“ in der Gemarkung Hohenstein-Holzhausen, Rheingau-Taunus-Kreis vom 24. Oktober 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (WHG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen „Brunnen I“, „Brunnen II“, „Brunnen IV“ und „Brunnen III“ zu Gunsten der Gemeinde Aarbergen zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2 Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:
A) Wasserschutzgebiet für die „Brunnen I, II und IV“
Zonen I = (Fassungsbereiche),
Zone II = (Engere Schutzzone),
Zone III = (Weitere Schutzzone).
B) Wasserschutzgebiet für den „Brunnen III“
Zone I = (Fassungsbereich),
Zone II = (Engere Schutzzone),
Zone III = (Weitere Schutzzone).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten i. M. 1:1000 und 1:2000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung.
Zonen II = (Engere Schutzzonen) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung.
Zonen III = (Weitere Schutzzonen) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Anlagen und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 64283 Darmstadt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen, Rathausstraße 1, 65326 Aarbergen und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von Jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Untere Wasserbehörde, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Schmidtberg 19, 65307 Bad Schwalbach, dem Kreisarchiv des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gu-

tenbergstraße 4, 65187 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 65193 Wiesbaden, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg I, Am Renngraben 7, 65549 Limburg an der Lahn, dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelmminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Landesplanungsbehörde, Wilhelmminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt.

§ 3 Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A) Wasserschutzgebiet für die „Brunnen I, II und IV“

I. Zone I
1.1 Zone I für den „Brunnen I“
Die Zone I für den „Brunnen I“ erstreckt sich auf Flur 52, Flurstück 17 der Gemarkung Michelbach.
1.2 Zone I für den „Brunnen II“
Die Zone I für den „Brunnen II“ erstreckt sich auf Flur 53, Flurstück 46 der Gemarkung Michelbach.

1.3 Zone I für den „Brunnen IV“
Die Zone I für den „Brunnen IV“ erstreckt sich auf Flur 52, Flurstück 8 (teilweise) der Gemarkung Michelbach.

II. Zone II
Die gemeinsame Zone II der „Brunnen I, II und IV“ erstreckt sich auf Flur 52 und Flur 53 (jeweils teilweise) der Gemarkung Michelbach und auf Flur 1 und Flur 2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Holzhausen.

III. Zone III
Die gemeinsame Zone III der „Brunnen I, II und IV“ erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Michelbach und Holzhausen.

B) Wasserschutzgebiet für den „Brunnen III“
I. Zone I
Die Zone I für den „Brunnen III“ erstreckt sich auf Flur 7, Flurstück 138/2 (teilweise) der Gemarkung Holzhausen.

II. Zone II
Die Zone II für den „Brunnen III“ erstreckt sich auf Flur 7 (teilweise) der Gemarkung Holzhausen.

III. Zone III
Die Zone III für den „Brunnen III“ erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Holzhausen.

§ 4 Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:
1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
2. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
3. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Nie-

derschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt ist.

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsstellen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktiver Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebswasser, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus den Wasserschutzgebieten hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
8. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird, § 4 Nr. 3 bleibt unberührt,
9. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) stehen,
10. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden.

11. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
12. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe eines Werksgeländes,
14. die Anwendung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
15. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
16. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
17. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wasser-

gefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
19. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
20. militärische Anlagen,
21. Bohrungen, Erdaußschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5 Verbote in den Zonen II
In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.
Darüber hinaus sind verboten:
1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zeilen, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schönende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zonen II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Schlägesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
17. Kleingärten,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf Feld- und Forstwegen.

§ 6 Verbote in den Zonen I
In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.
Darüber hinaus sind verboten:
1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7 Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III und in den Zonen II
(1) Zone III
In den Zonen III gelten folgende Regelungen:
1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden; Zur Grünlandneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November; auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-L, st, IT, T) ab dem 1. Oktober und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineralkünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünter Fläche,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineralkünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird; Auf schweren Böden (Bodenartgruppen III-L, st, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
7. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist verboten, es sei denn, das Entstehen von Sickersäften oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen; Nach der Bäumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
9. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Bearbeiten, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagen ist verboten, bei welcher der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch eine Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 2 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

(2) Zonen II
In den Zonen II gelten die Regelungen für die Zonen III.
Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher ist verboten.

§ 8 Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung
Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landwirtschaftlichen eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landwirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der §§ 7 und 8 dieser Wasserschutzgebietsverordnung die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 9 Duldungspflichten
Der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zonen einzumähen,
3. Beobachtungsstellen anrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaußschlüsse aufräumen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen.
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 10
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 11
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 12
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 13
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 14
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 15
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 16
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 17
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 18
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 19
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 20
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 21
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 22
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 23
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 24
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 25
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 26
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 27
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 28
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 29
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 30
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 31
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 32
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 33
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 34
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 35
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 36
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 37
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 38
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 39
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 40
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 41
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 42
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 43
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 44
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 45
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 46
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 47
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 48
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 49
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 50
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 51
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 52
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 53
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 54
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 55
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 56
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 57
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 58
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 59
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 60
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

§ 61
(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium

